



Satzung

der Wirtschaftsgemeinschaft Baunatal e.V.

§ 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsgemeinschaft Baunatal e.V.",
im nachfolgenden Wirtschaftsgemeinschaft genannt.
- (2) Die Wirtschaftsgemeinschaft hat ihren Sitz in Baunatal.
- (3) Das Geschäftsjahr der Wirtschaftsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Vereinszweck, Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich*

- (1) Die Wirtschaftsgemeinschaft hat den Zweck, die wirtschaftlichen Interessen
der Mitglieder zu vertreten.
- (2) Die dementsprechenden Aufgaben der Wirtschaftsgemeinschaft sind insbesondere:
 1. Vermittlung wirtschaftlicher Informationen;
 2. gegenseitige Förderung der Vereinsmitglieder;
 3. Wahrnehmung der Interessen der Vereinsmitglieder bei öffentlichen
Körperschaften und anderen Stellen;
 4. Förderung der vereinsinternen Geselligkeit;
 5. Förderung des lokalen und regionalen Wirtschaftsraumes.
- (3) Die Wirtschaftsgemeinschaft verfolgt keine Erwerbszwecke. Sie ist parteipolitisch und
konfessionell neutral.
- (4) Die Wirtschaftsgemeinschaft kann Mitglied in anderen wirtschaftlichen Interessenver-
bänden werden.

§ 3 Vereinsinterne Untergliederung

- (1) Die Wirtschaftsgemeinschaft kann als Gesamtverein auftreten, wenn die Satzung des betreffenden Zweigvereins dem Vereinszweck der Wirtschaftsgemeinschaft nicht widerspricht. Die Satzung des Zweigvereins ist im voraus der Wirtschaftsgemeinschaft vorzulegen. Hierin muss dem/der Präsidenten/in der Wirtschaftsgemeinschaft bzw. seinem/r Stellvertreter/in das Recht eingeräumt werden, an den Vorstandssitzungen des Zweigvereins teilzunehmen. Die Aufnahme des Zweigvereins wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitglieder des Zweigvereins sind gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvereins und haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 1. Gewerbetreibende;
 2. freiberuflich Tätige;
 3. Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts, die im lokalen Wirtschaftsraum ansässig sind oder Personen in leitender Stellung bei denselben.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Tod des Mitglieds;
 2. schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
 3. Ausschluss;
 4. Auflösung der Gesellschaft, des Vereins etc.
- (2) Ausschlussgründe sind:
 1. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten;
 2. vereinswidriges Verhalten.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Auszuschliessenden ist zuvor die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftliche Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die hierfür innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Gemeinschaftszugehörigkeit ergebenden Rechte. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Kündigung verpflichtet. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (5) Durch die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Wirtschaftsgemeinschaft erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und jährlich im Voraus erhoben.
- (2) Mitglieder, die mit ihrer Beitragsleistung über drei Monate im Rückstand sind, werden von der Gemeinschaftswerbung ausgeschlossen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrechte

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, durch Anregungen und Vorschläge die Gemeinschaftsarbeit zu fördern sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle Mitglieder können die Vermittlung und Beratung durch die Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend dem Vereinszweck in Anspruch nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Wirtschaftsgemeinschaft hinsichtlich des Vereinszweckes zu unterstützen und notwendige Auskünfte zu geben.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Organe der Wirtschaftsgemeinschaft

Die Organe der Wirtschaftsgemeinschaft sind:

- (1) der Gesamtvorstand mit
 - 1. Präsidium und
 - 2. Fachausschüssen
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand ist für wichtige Grundsatzfragen des Vereins zuständig und besteht aus
 - a) dem/der Präsidenten/in
 - b) bis zu drei Vizepräsidenten/innen
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Geschäftsführer/in und Beauftragten für Marketing
 - e) dem/der Pressereferenten/in und Beauftragten für Rechtsfragen
 - f) den Vorsitzenden der Fachausschüsse oder bei Verhinderung deren Vertreter
- (2) Der Gesamtvorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Arbeit der Fachausschüsse bedienen.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin bzw. sein/e Stellvertreter/in können weitere Teilnehmer zur Sitzung einladen.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist als geschäftsführender Vorstand für die laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig. Es setzt sich zusammen aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern:
 - a) dem/der Präsidenten/in
 - b) den Vizepräsidenten/innen
 - c) dem/der Schatzmeister/in

- (2) Das Präsidium informiert den Gesamtvorstand in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.
- (3) Das Präsidium kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Arbeit der Fachausschüsse bedienen.
- (4) Der/die Präsident/in bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in kann weitere Teilnehmer zur Sitzung einladen.

§ 11 Die Fachausschüsse

- (1) Für die in der Wirtschaftsgemeinschaft vertretenen Sparten wie z. B.

- Handel/Dienstleistungen
- Handwerk / Industrie
- Gastgewerbe
- City-Kaufleute

werden nach Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gegründet.

- (2) Die Fachausschüsse bestehen aus jeweils einer/m Vorsitzenden und mindestens drei Beiräten, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Ihr Aufgabengebiet kann durch den Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Vertretungsberechtigung

Die Wirtschaftsgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten, darunter der/die Präsident/in oder einer der Vizepräsidenten/innen.

§ 13 Wahlmodalitäten

- (1) In die Organe der Wirtschaftsgemeinschaft wählbar ist jedes Mitglied.
- (2) Jedes Mitglied ist einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung zu wählen. Auf Antrag hat die Mitgliederversammlung über die Vornahme einer geheimen Abstimmung zu beschließen.
- (3) Bei Bedarf können verschiedene Vorstandsämter in Personalunion gewählt werden. Dies gilt jedoch nicht für das Amt des Präsidenten. Weiterhin muss die ordnungsgemäße Stellvertretung des Vereins gewährleistet sein.

§ 14 Grundlagen für die Arbeit des Gesamtvorstandes und des Präsidiums (Vorstand)

Gesamtvorstand und Präsidium haben bei ihrer Geschäftstätigkeit folgendes zu beachten:

- a) eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind;
- b) es ist in jedem Quartal mindestens eine Sitzung abzuhalten;
- c) der/die Präsident/in kann ohne Vorstandsbeschluss Ausgaben bis zur Höhe von 500,00 € genehmigen;
- d) Vorstandsbeschlüsse von größerer Bedeutung sind den Mitgliedern durch Rundschreiben mitzuteilen;
- e) die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes und der Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand und auch die Fachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Fachausschüsse während der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer vorzunehmen.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Gesamtvorstand beruft mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens 20 % aller Mitglieder, unter Angabe der Gründe, vom Gesamtvorstand schriftlich verlangen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung oder per E-mail, unter Mitteilung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Tagesordnung, einzuberufen.

§ 17 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 18 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin, bei Verhinderung von einem der Vizepräsidenten/innen, geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben in diesem Falle außer Betracht.
- (4) Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung der Versammlungsleitung schriftlich vorliegt.
- (5) Wahlen werden von einem zu bildenden Wahlausschuss durchgeführt, der aus drei Personen bestehen soll.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 19 Tagesordnung, Jahreshauptversammlung

Bei der Jahreshauptversammlung sind insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- Bericht des/der Präsidenten/in
- Bericht des/der Schatzmeister/in
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Aussprache zu den Berichten
- Wahl eines Wahlausschusses
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (falls erforderlich)
- Neuwahl der Fachausschüsse (falls erforderlich)
- Neuwahl von zwei Kassenprüfern/innen, wobei lediglich ein/e Kassenprüfer/in aus dem letzten Geschäftsjahr wiedergewählt werden kann.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Wortlaut der angestrebten Änderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.

§ 21 Auflösung der Wirtschaftsgemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Wirtschaftsgemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder. Die Einladung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hinweisen.
- (2) Ist bei der Auflösung der Wirtschaftsgemeinschaft Vermögen vorhanden, so fällt es den Ortsverbänden Baunatal des Deutschen Roten Kreuzes und des Arbeiter-Samariterbundes je zur Hälfte zu.

Baunatal, den 20. Dezember 2021

Versammlungsleiter:

Protokollführer:

Peter Hammerschmidt

Florian Stöckler